



CH-3003 Bern, OAK BV

Bern, 19. Februar 2014

Mitteilung an die Inhaber einer provisorischen Zulassung für die Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2014 gestützt auf Art. 51b BVG und Art. 48f Abs. 5 BVV 2 die Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Diese Weisungen treten am 20. Februar 2014 in Kraft und führen die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung näher aus. Sie sind auf der Internetseite der OAK BV unter folgendem Link publiziert:
<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html>

Sie verfügen über eine provisorische Zulassung der OAK BV. Die Zulassung nach Art. 48f Abs. 5 BVV 2 können Sie ab sofort beantragen.

Zu diesem Zweck ist ein vollständiges Dossier einzureichen, welches das ausgefüllte offizielle Gesuchsformular mit den vier Anhängen und den weiteren erforderlichen Unterlagen (gemäss den Angaben im Gesuchsformular und in den Anhängen) umfasst. Das Gesuchsformular samt Anhängen finden Sie auf der Internetseite der OAK BV unter:

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/beaufsichtigte/vermoegensverwalter-nach-artikel-48f-bvv-2/index.html>.
Die OAK BV behält sich vor, weitere Unterlagen oder Auskünfte zu verlangen.

Das aktuelle und komplette Dossier ist in einem Exemplar möglichst bald, spätestens aber **bis am 31. Juli 2014** der OAK BV, Postfach 7461, 3001 Bern, einzureichen.

Wer bis zu diesem Zeitpunkt kein Gesuch um Zulassung gestellt hat, dessen provisorische Zulassung erlischt. Wird ein Gesuch eingereicht, wird die provisorische Zulassung verlängert bis über das Gesuch entschieden ist. Das Sekretariat der OAK BV bestätigt den Eingang des Gesuchs schriftlich. Das Verfahren wird mit der Zustellung einer anfechtbaren Verfügung, mit welcher die Zulassung erteilt oder verweigert wird, abgeschlossen. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden und ist auf drei Jahre befristet. Die OAK BV wird für die Verfügung eine Gebühr gemäss Art. 9 Abs.1 Bst. i BVV 1 erheben.

Die Zugelassenen werden von der OAK BV in die Liste der zugelassenen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge eingetragen. Die Liste wird auf der Internetseite der OAK BV publiziert.

Gesuche, welche dem Sekretariat vor Inkrafttreten der oben erwähnten Weisungen eingereicht worden sind, können nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist der OAK BV ein neues, aktualisiertes Dossier entsprechend den oben ausgeführten Anforderungen einzureichen.

Sollten Sie Fragen zur Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge haben, wenden Sie sich an: E-Mail: info@oak-bv.admin.ch oder Tel.: 031 324 24 01).

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Manfred Hüsler
Direktor



Lydia Studer
Stellvertretende Direktorin